

## Health-Claims-Verordnung

# Mehr Durchblick für Verbraucher?



Foto: plus

Joghurt stärkt die Abwehrkräfte; Ballaststoff-Kekse fördern die Verdauung; Speiseöl schützt das Herz – wer mit solchen Angaben wirbt, muss das künftig auch belegen. Was ändert sich, wenn die Verordnung über gesundheits- und nährwertbezogene Aussagen 2007 in Kraft tritt?

**F**ür die einen garantiert die Health-Claims-Verordnung – so der englische Begriff – klare und verlässliche Informationen über Lebensmittel; andere sprechen von Bevormundung und einem bürokratischen Monstrum. Obwohl die Verordnung nächstes Jahr in Kraft tritt, ist noch viel zu regeln. Derzeit

erstellt die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine so genannte Positivliste, die alle zulässigen und wissenschaftlich anerkannten Hinweise zu gesundheitlichen Nutzen von Lebensmitteln aufführt. Darin könnte beispielsweise die Aussage stehen, „Eisen ist wichtig für die Blutbildung“. Was nicht in der Liste vorkommt, darf auch nicht als Werbung genutzt werden. Welche Gesundheitswirkungen von Nährstoffen derzeit als wissenschaftlich anerkannt gelten, um in die Positivliste aufgenommen zu werden, ist allerdings noch unklar.

### Wie viel Zucker ist „zu viel“?

Darüber hinaus lässt der Gesetzestext offen, welche Eigenschaften ein Lebensmittel aufweisen muss, damit es überhaupt Nährwert- oder Gesundheitsangaben tragen darf. Verbraucherverbände begrüßen aber, dass Produkte mit einem hohen Fett-, Zucker- oder Salzgehalt in Zukunft nicht mehr mit Gesundheitsaspekten beworben werden. Vertreter der Lebensmittelindustrie sehen darin allerdings eine Bevormundung des Verbrauchers. Sie verweisen auf das Verbraucherleitbild des Europäischen Gerichtshofs und gehen davon aus, dass ein „durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Kunde“ selbst entscheiden kann, was gut für ihn ist und was nicht. Befragungen zeigen jedoch, dass ein großer Teil der Europäer Probleme damit hat, Nährwertangaben einzuordnen: Zeigt man Verbrauchern beispielsweise eine Packung mit „fettarmen“ Keksen, bewerten zwei von drei Befragten dieses Produkt als „ziemlich gut“ oder sogar „sehr gut“. Nur ein Drittel erkennt den hohen Zuckergehalt, obwohl dieser aus der Nährwerttabelle auf dem Etikett hervorgeht.

Für Hersteller, die mit dem Nährwert ihrer Produkte werben wollen, wird sich in Zukunft einiges ändern. Mit Ballaststoffen angereicherte Kekse beispielsweise dürfen sie nur dann als Ballaststoffquelle ausloben, wenn das Gebäck mehr als zwei Prozent Faserstoffe enthält. Darüber hinaus muss das gesamte Nährstoffprofil der Kekse bestimmte Grenzwerte einhalten. Diese wird die Europäische Behörde in den nächsten zwei Jahren noch festlegen. Das heißt, sie muss entscheiden, ab wann genau der Zucker-, Salz- und Fettgehalt eines Produktes zu hoch ist. Erst wenn die Anforderungen an die Nährwertprofile feststehen, kann die Lebensmittelindustrie auf die Verordnung reagieren. Dem Hersteller von ballaststoffhaltigen, aber zuckerreichen Keksen bleiben dann verschiedene Handlungsmöglichkeiten: Wenn er den Ballaststoffgehalt seines Produktes hervorheben möchte, muss er gegebenenfalls auf den hohen Zuckergehalt hinweisen. Diese verwirrende Angabe kann er umgehen, indem er weniger Zucker verwendet – was durchaus zu begrüßen wäre. Oder aber er

verkauft die Kekse als das, was sie sind: eine Süßigkeit ohne Nährwertwerbung.

## Lebensmittelindustrie muss umdenken

Die Industrieverbände bemängeln, dass durch die neue Verordnung die Produktvielfalt eingeschränkt würde. „Wer wird sein Produkt noch mit Ballaststoffen anreichern, wenn er dann den Zuckergehalt herausstellen muss?“ fragt der Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie. Und auf den ersten Blick scheint ein ballaststoffangereicherter Keks auch wertvoller als einer aus Weißmehl. Andererseits sollten Süßigkeiten erst gar nicht den Eindruck erwecken, sie könnten eine ausgewogene Ernährung mit ballaststoffreichem Obst, Gemüse und Vollkornprodukten ersetzen. Genau das aber ist das Problem: Immerhin jeder dritte Verbraucher würde nach eigenen Aussagen mehr von einem Produkt verzehren, wenn es zum Beispiel „reich an Calcium“ wäre. Der Hinweis „hoher Zuckergehalt“ soll deshalb davon



Foto: PixelQuelle.de

Viele Verbraucher glauben blauäugig, was auf Lebensmittelverpackungen steht.

abhalten, mehr mineralstoffangereicherte Schokoriegel zur Deckung des Nährstoffbedarfs zu essen. Ob die Warnung auch wirkt, hat bislang niemand untersucht. Nach Ansicht des Gießener Psychologen Prof. Dr. Joerg M. Diehl ändern Verpackungsaufschriften das Verhalten der Konsumenten nur wenig. Das verbreitete Übergewicht werde die Verordnung daher kaum beeinflussen.

## Healths Claims in Kürze

Nährwert- und gesundheitsbezogene Aussagen sind nur dann erlaubt, wenn das Lebensmittel ein bestimmtes **Nährwertprofil** aufweist. Das heißt, es darf einen bestimmten Gehalt an eher ungünstigen Nährstoffen wie Fett, Zucker oder Salz nicht überschreiten.

**Nährwertbezogene Aussagen** sind eindeutig definiert, z. B. „fettarm“ = weniger als 3 Gramm Fett pro 100 Gramm Lebensmittel. Produkte, bei denen lediglich ein einzelner ungünstiger Inhaltsstoff das Nährwertprofil überschreitet, dürfen eine Nährwertaussage tragen, wenn sie gleichzeitig auf diesen Nachteil wie beispielsweise „hoher Zuckergehalt“ hinweisen.

**Gesundheitsbezogene Aussagen** sind nur dann erlaubt, wenn sie sich auf einer Positivliste befinden. Diese enthält Angaben, die derzeit als wissenschaftlich anerkannt gelten, wie „Calcium ist gut für die Knochen“. Aussagen, die nachträglich in die Liste aufgenommen werden sollen, wird die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wissenschaftlich prüfen.

**Krankheitsbezogene Aussagen**, wie „Calcium vermindert das Osteoporose-Risiko“, sowie Angaben, die sich auf die Entwicklung und Gesundheit von Kindern beziehen, sind verboten, können aber im Einzelfall zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass der Hersteller auf wissenschaftlich hohem Niveau nachweisen kann, dass die Aussage zutrifft.

## Gibt es ungesunde Lebensmittel?

Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL) befürchtet, die Nährwertprofile könnten zu einer „Stigmatisierung vermeintlich schlechter Lebensmittel“ führen. Dabei sind sich Ernährungswissenschaftler einig, dass es keine gesunden oder ungesunden Lebensmittel gibt, sondern allenfalls gute oder schlechte Ernährungsweisen. Unterschiede in der ernährungsphysiologischen Qualität sind aber unbestreitbar. Zunächst wird die neue EU-Verordnung ohnehin nicht viel verändern, denn für bislang erlaubte Werbeaussagen gelten verschiedene Übergangsfristen. Sie wird aber die Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel europaweit angleichen und für mehr Informationen sorgen. Ihr Ziel, den Verbraucher besser über die Zusammensetzung der Lebensmittel aufzuklären, kann sie nur dann erreichen, wenn die Konsumenten die Angaben auch verstehen. Deshalb soll – so sieht es die Verordnung vor – „zu gegebener Zeit“ eine Aufklärungskampagne über Ernährung durchgeführt werden. Fraglich bleibt, ob sie alle Verbraucher erreichen wird und ein Gegengewicht zur überall präsenten Werbung zu setzen vermag. Zu begrüßen ist jedoch, dass die EU-Kommission die Verordnung spätestens nach vier Jahren überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorschlagen wird.

Anschrift der Verfasserin:  
Dipl.-Oecotroph. Larissa Kessner  
Dottendorfer Straße 86, D-53129 Bonn